LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1618

Alle Abg

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Den Beamtinnen und Beamten in NRW die freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ermöglichen“

– Landtags-Drucksache 17/5057 –

Gemeinsame Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit dem Haushalts- und Finanzausschuss und seinem Unterausschuss Personal
am 19. Juni 2019

AOK Rheinland/Hamburg
Kasernenstr. 61
40213 Düsseldorf

Tel. 0211 8791-1154
Fax 0211 8791-1145
gesundheitspolitik@rh.aok.de

Als gesetzliche Krankenkasse stehen wir für ein solidarisches Gesundheitswesen mit Wahlfreiheit der Versicherten und einer am medizinischen Nutzen orientierten Versorgung.

Alle Versicherten der GKV können ihre Krankenkasse frei wählen – unabhängig von ihrer Einkommenssituation und Vorerkrankungen. Von diesen Prinzipien sind wir zutiefst überzeugt und begrüßen vom Grundsatz Maßnahmen, die zu einer Stärkung dieser Ziele führen.

Souveränität der Versicherten würde gestärkt

Die in dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (DRS 17/5057) beschriebenen Einschränkungen bei der freien Kassenwahl für Beamtinnen und Beamten sind unstrittig. Grundsätzlich können sich Beamtinnen und Beamten zu Beginn ihres Beamtenverhältnisses für eine Mitgliedschaft in der GKV entscheiden. Sie sind jedoch die einzige Berufsgruppe, bei denen der Arbeitgeber nicht den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung übernimmt. Beamtinnen und Beamte müssen in der GKV den vollen Beitragssatz allein tragen. Eine Mitgliedschaft in der GKV ist für Beamte oftmals mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden.

Beim Eintritt in den einfachen Dienst zahlt eine Person bei freiwilliger Versicherung in der GKV Beiträge in Höhe von knapp 280 Euro pro Monat (Besoldungsstufe A5, niedrigste Erfahrungsstufe), eine Person, die in den höheren Dienst eintritt, 575 Euro (Besoldungsstufe A13, niedrigste Erfahrungsstufe).[1] Demgegenüber betrug die durchschnittliche PKV-Prämie eines alleinstehenden aktiven Beamten im Jahr 2014 231 Euro.[2] Da der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung einkommensabhängig ist, die PKV-Prämie hingegen nicht, wächst die „Preisdifferenz" zwischen GKV und PKV mit zunehmendem Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Anstatt wie bisher starke Anreize für eine Mitgliedschaft in der PKV zu setzen, würde die Option auf pauschale Beihilfe neuen Beamtinnen und Beamten erstmals eine echte Wahlfreiheit ermöglichen. Die Entscheidung zwischen

[1] Um die Vergleichbarkeit mit dem Wert der PKV-Prämie aus dem Jahr 2014 herzustellen, wurde die Besoldungstabelle aus dem Jahr 2014 zugrunde gelegt.
[2] IGES/Bertelsmann Stiftung 2017: Krankenversicherungspflicht für Beamte und Selbstständige. Teilbericht Beamte, S.31. Dies ist ein Durchschnittswert über alle Altersstufen. Die Altersgrenze für eine Verbeamtung in Nordrhein-Westfalen liegt bei 42 Jahren. Die Entscheidung zwischen GKV und PKV erfolgt somit in der ersten Hälfte des Berufslebens, in der die PKV-Prämien niedriger sind.

dem GKV- und dem PKV-System erfolgte dabei einmalig und endgültig. Diese Einschränkung ist im dualen System der Krankenversicherung zum Schutz des Solidarprinzips der GKV erforderlich.[3] So ist auch im aktuellen System der Eintritt in die PKV einmalig und endgültig – jedoch ohne wirkliche Wahlfreiheit. Im Unterschied zum PKV-System, in dem die fehlende Portabilität der Altersrückstellungen einen Versicherungswechsel nahezu unmöglich macht, bestünde bei einer Entscheidung für das GKV-System freie Kassenwahl – ein Leben lang.

Insgesamt würde die Schaffung einer pauschalen Beihilfe die Souveränität der Versicherten innerhalb des dualen Systems der Krankenversicherung stärken.

[3] Dieses Problem ließe sich dadurch beheben, die PKV in den morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich einzubeziehen.